



Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Aktueller Richterspruch
zur Höhe der KFZ-Auf-
wendungen

Seite 2



Gewinnausschüttung
aus einer GmbH

Seite 4

AUS DEM NEUEN REGIERUNGSPROGRAMM

Pläne für die künftige Steuerreform

Im Regierungsprogramm der türkis-grünen Regierung finden sich sehr viele Pläne, Vorhaben und Vorschläge für künftige Änderungen im Steuerrecht. Noch sind es Überschriften mit teilweise konkreten Inhalten. Die Steuerreform soll in mehreren Etappen umgesetzt werden. Der erste Teil bereits ab Jahresanfang 2021. Die neuen Formulierungen für die Gesetzesänderungen sollen im Frühjahr gefunden und zirka zur Jahresmitte beschlossen werden. Lesen Sie hier eine bunte Auswahl aus dem Regierungsprogramm.

Geplante Änderungen per 1.1.2021

Bereits im kommenden Jahr soll ein Teil des Einkommensteuertarifs abgesenkt werden: Statt derzeit 25 % **Steuersatz auf 20 %**, dadurch kommt es bestenfalls zu rund 350,- Steuerersparnis im Jahr für Mittel- und Besserverdiener.

Außerdem möchte die Regierung voraussichtlich den **Familienbonus Plus** anheben (eventuell erst ab 2022): anstatt 1.500,- sollen es 1.750,- jährlich als Absetzbetrag werden. Der als Negativsteuer rückerstattungsfähige Betrag bei kleinen Einkommen soll auf 350,- pa (bisher 250,-) angehoben werden.

Die **Flugticketabgabe** wird einheitlich mit 12,- pro Flug unabhängig von der Flugstrecke festgesetzt.

Außerdem soll bereits ab 2021 eine **Ökologisierung** der NoVA sowie der bestehenden LKW-Maut und der Kampf gegen den Tanktourismus aufgenommen werden.

Weitere Pläne für Betriebe

Im betrieblichen Bereich soll ab dem Jahr 2022 der Grenzbetrag für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) nochmals steigen – und zwar auf 1.000,-. In einer späteren Etappe soll dieser Betrag darüber hinaus auf 1.500,- für ökologisch wertvolle Investitionen angehoben werden.

Der **Gewinnfreibetrag** existiert seit einiger Zeit, wobei bisher bei einem Gewinn über 30.000,- Investitionen getätigt werden mussten, um diesen Freibetrag ausnutzen zu können. Für Gewinne bis zu dieser Schwelle gibt es den Gewinnfreibetrag auch ohne Investitionen (sog Grundfreibetrag). Künftig (ab 2022) soll die Schwelle für den Grundfreibetrag von 30.000,- auf 100.000,- angehoben werden.

Ein Teil des Gewinnes soll künftig steuerfrei an Mitarbeiter ausbezahlt werden können. Das soll eine neue Möglichkeit

sein, einen „**Bonusgehalt**“ oder „15. Gehalt“ steuerschonend einzelnen oder allen Mitarbeitern zukommen zu lassen, ohne dass diese am Unternehmen auch Gesellschafter werden (müssen).

Derzeit ist im Steuerrecht nur die sog lineare Abschreibung (AfA) als Berechnungsmethode für die jährliche Wertminderung von langfristigen Wirtschaftsgütern erlaubt. Das soll sich ändern, weil eine Anpassung an die Berechnungsmöglichkeit im Unternehmensrecht geplant ist. Auch eine **degressive AfA** soll dann erlaubt werden. Bei einer solchen ist der AfA-Betrag im ersten Jahr am höchsten und verringert sich jährlich (bei der linearen AfA wird dieser Aufwand mit jährlich gleichen Beträgen berücksichtigt).

Unternehmer sollen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer **Betriebsprüfung** bekommen. **Auf Antrag** des Steuerpflichtigen kann künftig eventuell eine Betriebsprüfung „bestellt“ werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

| | |
|---|------------|
| Pläne für die künftige Steuerreform | ab Seite 1 |
| Richterspruch zur Höhe von KFZ-Aufwendungen | Seite 2 |
| Wichtige Grenzwerte im Jahr 2020 | Seite 3 |
| Beendigungsgrund eines Dienstverhältnisses | Seite 3 |
| Gewinnausschüttung aus einer GmbH | Seite 4 |

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Die **Abgrenzung** von Dienstverträgen und Werkverträgen soll klarer und eindeutiger und vielleicht sogar ein ausdrückliches Wahlrecht eingeräumt werden. Auf diese Weise möchte die Regierung das Ärgernis mit der rückwirkenden Umqualifizierung von Werkverträgen in Dienstverträge beseitigen.

In einer zweiten oder dritten Etappe der Steuerreform soll die Grenze für die **GWG-Abschreibung** noch ein weiteres Mal angehoben werden, allerdings nur mehr für ökologisch wertvolle Investitionen.

Weiterbildung der Unternehmer selbst soll steuerlich mehr gefördert werden. Kommt eine Art Bildungsprämie?

Die Besteuerung von **Personengesellschaften** soll wesentlich einfacher werden indem zB der Begriff Sonderbetriebsvermögen gestrichen wird und auch Leistungsbeziehungen zwischen der Mitunternehmerschaft und einem Gesellschafter ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften geregelt wird.

Pläne für die GmbH

Der Gewinn einer GmbH wird mit der Körperschaftsteuer besteuert (KöSt-Satz derzeit 25 %). Der **Steuersatz** soll auf **21 %** gesenkt werden (ab 2023?).

Außerdem gibt es Überlegungen, die **Mindest-Körperschaftsteuer** (derzeit bis zu 1.750,- pro Jahr) abzuschaffen.

Im Gesellschaftsrecht möchte man das gesetzlich erforderliche **Mindest-Eigenkapital** bei der GmbH von derzeit 35.000,- auf generell 10.000,- herunterschrauben. Im Moment gilt der niedrige Wert nur temporär und nur auf Antrag (sog Gründungsprivileg).

Künftiges für Private

Weil sich die Gewohnheiten in der Arbeitswelt geändert haben und immer mehr Dienstnehmer auch einen Teil der Dienstzeit im „home-office“ verbringen können, soll die Absetzbarkeit von häuslichen **Arbeitszimmern** wesentlich erleichtert werden. Angedacht ist sogar ein Pauschalbetrag zur steuerlichen Abgeltung der Kosten dafür.

„**Reparieren** statt wegwerfen“ soll steuerlich gefördert werden. Vor ein paar Jahren gab es schon einmal einen Handwerkerbonus für ähnliche Dinge. Wie genau die neue Förderung ausschauen soll, ist noch ungewiss.

Die Möglichkeit zur steuerlichen Absetzbarkeit von **Spendenzahlungen** soll wesentlich erweitert werden, dabei denkt man vor allem an Spenden für die Bereiche Sport, Kunst und Kultur.

Die Bereiche Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (zB Krankheitskosten) sollen völlig neu geregelt werden. Künftig könnte dieser Absetzposten „**Privatausgaben**“ genannt werden.

Änderungen bei Kapitalvermögen

Seit 2012 werden Kursgewinne beim Verkauf von Wertpapieren immer besteuert und mit der KEST (27,5 %) endbesteuert. Damals wurde die **Spekulationsfrist** abgeschafft, ein steuerfreier Verkauf der Wertpapiere nach Ablauf der (damals einjährigen) Spekulationsfrist ist seither nicht mehr möglich. Nun gibt es Überlegungen, doch wieder eine solche Spekulationsfrist einzuführen und daher den Verkauf nach Ablauf

dieser Behaltefrist steuerfrei zu ermöglichen.

Außerdem könnte es in Zukunft auch möglich sein, laufende **Gewinnausschüttungen** KEST-frei lukrieren zu können. Eine solche KEST-Befreiung soll es für ökologische und ethische Investitionen geben (Stichwort „Tesla-Aktie“).

Allgemeine Änderungen

Ein neues Einkommensteuergesetz soll herausgegeben werden, das soll wesentlich einfacher strukturiert und leichter lesbar sein.

Auch die Finanzverwaltung selbst soll viel moderner, effizienter und schneller arbeiten können. Dafür sollen auch einige neue Apps entwickelt werden (zB Terminerinnerungs-App für Steuerzahlungen).

Die Tabaksteuer soll angehoben werden, eine CO₂-Steuer soll entwickelt und auch internationale Steuerverschiebungen vermieden werden. Dazu wird eine eigene Expertengruppe im Ministerium eingerichtet werden.

Änderungen wird es auch für Autofahrer geben, weil die NoVA weiter ökologisiert werden soll. Das Pendlerpauschale soll verändert und somit treffsicherer werden. ■

Aktueller Richterspruch

Zur Höhe von Kfz-Aufwendungen

Vielfach stellt sich die Frage, ob neben dem km-Geld noch zusätzliche Ausgaben rund um das Kfz steuerlich abgesetzt werden können. Dieses Thema wurde kürzlich wieder in einem Urteil thematisiert.



Im Urteil wurde betont, dass sich der Steuerpflichtige mit der Geltendmachung des amtlichen km-Geldes dafür entscheidet, die Kosten im Wege einer Pauschalbetrachtung (also einer Schätzung) der Höhe nach anzusetzen und eben nicht mit den tatsächlichen Kosten. Eine Schätzung durch Anwendung des amtlichen km-Geldbetrages ist immer eine Pauschalbetrachtung und damit werden auch Ungenauigkeiten in Kauf genommen. Somit können

einzelne Aufwendungen (zB Parkgebühren) nicht neben dem amtlichen km-Geldes als Werbungskosten beansprucht werden.

Folgende Ausgaben sind durch den Ansatz des **amtlichen km-Geldes** abgegolten: Wertminderung des Kfz (also die AfA), Treibstoff, Servicekosten, Reparaturen, Steuern, Maut, Parkgebühren, Autobahnvignette, Mitgliedsbeiträge an Autofahrerclubs, sowie Finanzierungskosten. ■

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2020

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträgen.

| Grenzwert | täglich | monatlich | jährlich |
|--|----------------|----------------|----------------------------|
| <i>a) für Dienstnehmer:</i> | | | |
| Geringfügigkeitsgrenze (ASVG) | abgeschafft | 460,66 | |
| Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe | | 690,99 | |
| Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte (Kranken- und Pensions-V) | | ca 65,- | |
| Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen | 179,- | 6.265,00 | 75.180,00 |
| ASVG-Beiträge in % (Angestellte) DN = Dienstnehmer, DG = Dienstgeber | DN: 18,12 % | DG: 21,23 % | gesamt: 39,95 % |
| <i>b) für Unternehmer:</i> | | | |
| Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG) | | 6.265,00 | 75.180,00 |
| GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung | | 5.527,92 | Umsatzgrenze: 35.000,00 |
| GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze | | | 5.527,92 |
| Beiträge in % (GSVG) KV = Krankenvers, PV = Pensionsv | KV: 6,8 % | PV: 18,5 % | |
| Unfallversicherungsbeitrag (GSVG) | | 10,09 | 121,08 |

Verzugszinsensatz bei der GKK seit 2017 beträgt nur mehr **3,38 %**.

Die Auflösungsabgabe wurde seit 1.1.2020 abgeschafft.

Seit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende)



ARBEITSRECHT

Beendigungsgrund eines Dienstverhältnisses

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien hatte als zweite Instanz in einem arbeitsrechtlichen Streit zu entscheiden. Ein Mitarbeiter erklärte nach einer Beschimpfung durch den Geschäftsführer seinen Austritt.

Ein Mitarbeiter (Elektriker mit Meisterprüfung) hat dem Geschäftsführer gegenüber seine Kündigung erklärt. Wenige Stunden später kam es zwischen den beiden zu einer fachlichen Diskussion über die richtige Ausführung einer Arbeit auf einer Baustelle. Plötzlich verwendete der Geschäftsführer Worte wie „Idiot“ oder „deppert“. Daraufhin verließ der Mitarbeiter (Kläger im Gerichtsverfahren) den Arbeitsplatz und sagte: „Ich habe jetzt genug, ich gehe zum Arzt“. Noch am selben Tag erklärte der Kläger schriftlich, dass das Arbeitsverhältnis fristgerecht und ordentlich zum heutigen Tag gekündigt sei. Im Gerichtsprozess begehrte der Kläger die Beendigungsansprüche für einen berechtigten Austritt.

Das Erstgericht gab dem Kläger nicht Recht, das Berufungsgericht (OLG Wien) hingegen sehr wohl und erachtet den Austritt aufgrund der groben Ehrenbeleidigung als berechtigt.

Entscheidend ist nach OLG, ob die **Ehrenbeleidigung** nach ihrer Art und nach den Umständen, unter welchen sie erfolgt, von einem Menschen mit normalen Ehrgefühl nicht anders als mit dem Abbruch der Beziehungen beantwortet werden kann. Im vorliegenden Fall verließ der Kläger mit den Worten, er habe jetzt genug, den Arbeitsplatz. Bereits aus dieser Reaktion ist die ehrenverletzende Wirkung der Äußerung des Geschäftsführers abzuleiten.



Gewinnausschüttungen aus einer GmbH

Das Frühjahr ist die Zeit der Gesellschafterversammlungen. Jahresabschlüsse werden präsentiert und alljährlich müssen einige Beschlüsse gefällt werden – hoffentlich, denn ohne entsprechenden Beschluss kann eine Gewinnausschüttung sehr unangenehm werden!

Grundsätzlich sollte in jeder GmbH im Rahmen einer jährlichen **Generalversammlung** eine Reihe von Beschlüssen gefasst werden. Unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und einen Beschluss betreffend das Bilanzergebnis. „Alle Jahre wieder“ ist also die Devise für diese oft als Routinetagesordnungspunkte angesehenen Themenbereichen. Je nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages kann so eine Generalversammlung grundsätzlich auch im Wege eines sog Umlaufbeschlusses gefasst werden – dazu aber unbedingt die Formulierung im Gesellschaftsvertrag studieren.

Wann ist ein **Gewinnverwendungsbeschluss** sehr wichtig?

Im österreichischen GmbH-Recht wird grundsätzlich vom sog Vollausschüttungsgebot ausgegangen. Das bedeutet, dass der jährliche Gewinn grundsätzlich zur Gänze ausgeschüttet werden muss – außer im Gesellschaftsvertrag ist dazu etwas vorgesehen, dann sind die Regeln des Vertrags zu befolgen. Daher ist hier ein Blick in den Gesellschaftsvertrag zu empfehlen.

Sieht der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regeln vor und bestehen auch keine Ausschüttungsbeschränkungen, dann haben die Gesellschafter einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausschüttung des gesamten im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes. Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet für die GmbH-Gesellschafter einen unmittelbaren schuldrechtlichen Anspruch auf Auszahlung des Bilanzgewinnes unmittelbar nach der Feststellung des Jahresabschlusses.

Natürlich steht das gesetzlich verankerte Gebot auf Vollausschüttung oft in einem Spannungsverhältnis zur notwendigen Finanzierung und Liquiditätsvorgaben. Die Interessen der GmbH-Gesellschafter auf Gewinnausschüttung und die Notwendigkeit der Finanzierung der GmbH prallen auf-



einander. Aus diesem Grund sollte im Gesellschaftsvertrag unbedingt eine eigenständige Regel betreffend die Gewinnverwendung vorgesehen werden, um die Gesellschaft vor Liquiditätsengpässen zu schützen. So kann im Gesellschaftsvertrag zB enthalten sein, dass der gesamte Gewinn grundsätzlich im Unternehmen verbleibt und nur dann, wenn die Gesellschafter (zB mit einer Dreiviertelmehrheit) eine Ausschüttung beschließen, wird tatsächlich ausgeschüttet. Ansonsten eben nicht.

Wenn eine solche Ergebnisverwendung laut Gesellschaftsvertrag jährlich zu beschließen ist, dann können die Gesellschafter frei entscheiden, was mit dem Gewinn geschehen soll. Wenn im Gesellschaftsvertrag dafür keine qualifizierte (also eine besondere) Mehrheit erforderlich ist, genügt für einen Gewinnverwendungsbeschluss eine sog einfache Mehrheit.

Steuerrechtliche Aspekte

Gewinnausschüttungen bedeuten steuerrechtlich im entsprechenden Evi-

denzkonto diesen Abgang festzuhalten und eine spezielle Steuererklärung binnen einer Woche über Finanzonline einzureichen – eine sog „KESt-Anmeldung“. Es gibt für diese Steuererklärung kein Papierformular mehr. Bei Gewinnausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter fällt KESt an (27,5 % fixer Steuersatz), ausbezahlt werden dürfen nur die Nettogewinnausschüttungen. Ist die natürliche Person zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt (man spricht von einer wesentlichen Beteiligung), dann ist diese Gewinnausschüttung auch für die GSVG-Beitragsgrundlage relevant, weil diese Gewinnausschüttung als beitragspflichtiges Einkommen angesehen wird.

Ist eine andere GmbH oder AG als Gesellschafterin beteiligt, so ist ab einer Beteiligungshöhe von mindestens 10 % keine KESt fällig. Bei ausländischen Gesellschaften ist noch eine ein-Jahres-Frist für das Bestehen der Beteiligung relevant für die KESt-Befreiung.